

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)
Herr LRD Wulf Bittner
Leiter der Unterabteilung 52
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Düsseldorf, 6. Mai 2019

524/617

vorab per E-Mail

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Prüfungen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung im Antragsjahr 2019

Sehr geehrter Herr Bittner,

am 22.01.2019 haben wir Ihr Haus zu wichtigen Fragen für die Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung im Antragsjahr 2019 angeschrieben. Erst am 17.04.2019 wurde das aktualisierte „Merkmale für stromkostenintensive Unternehmen 2019“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht. Jedoch finden sich darin keine Antworten auf die drängenden Fragen, sondern es wird an verschiedenen Stellen auf ein Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung verwiesen, welches bis heute, dem 06.05.2019, nicht veröffentlicht wurde. Gleichzeitig verspricht das BAFA den Unternehmen Vorteile, die ihren Antrag bereits frühzeitig zum 15.05.2019 einreichen. Selbst bei einer Antragstellung bis zur gesetzlichen Ausschlussfrist, dem 30.06.2019, ist dies ein sehr kurzer Zeitraum für eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Antragstellung durch die stromkostenintensiven Unternehmen und die Durchführung der Prüfung durch den Berufsstand.

Wir wissen um die volatile Gesetzgebung im Energiebereich und das überraschende Urteil des EuGH. Aber diese Kurzfristigkeit erhöht die Gefahr von unbeabsichtigten Fehlern bei der Antragstellung erheblich und gleichzeitig das Risiko von Haftungsfällen für den Berufsstand. In den Fällen, in denen bereits der Antrag eingereicht wurde, ist mit zusätzlichem Prüfungsaufwand und Kosten zu rechnen, sofern das BAFA noch ein Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 06.05.2019 an Herrn Bittner, BAFA, Eschborn

veröffentlicht und die nachträgliche Bestätigung der Berücksichtigung dieses Hinweisblatts durch den jeweiligen Prüfer fordert.

Das IDW erarbeitet *IDW Verlautbarungen* (z.B. *IDW Prüfungsstandards* und *IDW Prüfungshinweise*) insb.,

- um eine einheitliche Berufsausübung zu gewährleisten,
- um dem Berufsstand eine Hilfestellung zu geben (z.B. durch Anwendungshinweise, Beispiele für Prüfungshandlungen, Formulierungsvorschläge),
- um den Berufsstand bei der Qualitätssicherung zu unterstützen sowie
- um Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit über Inhalt und Grenzen der Prüfung zu schaffen.

Für die zahlreichen, im Zusammenhang mit der Energiewende stehenden Vorbehaltsaufgaben für Wirtschaftsprüfer sind diese *IDW Verlautbarungen* seit Jahren fester Bestandteil bei Prüfungen im Zusammenhang mit dem bundesweiten Belastungsausgleich (z.B. Prüfung der (End)-Abrechnungen nach EEG oder KWKG) oder mit Antragstellungen im Hinblick auf bestimmte Privilegien (z.B. Besondere Ausgleichsregelung).

Aufgrund der teils sehr volatilen Gesetzgebung im Energiebereich müssen nicht nur viele *IDW Prüfungshinweise* jährlich aktualisiert werden, sondern teilweise sogar durch kurzfristige Sitzungsberichterstattungen ergänzt bzw. korrigiert werden. Dies ist deswegen unglücklich, da in allen übrigen Bereichen die Berufsangehörigen zurecht davon ausgehen, dass eine *IDW Verlautbarung* abschließend sei. Bei anderen Veröffentlichungen seitens des IDW (z.B. Sitzungsberichterstattungen) kann nicht sichergestellt werden, dass die betroffenen Berufsangehörigen noch rechtzeitig erreicht werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich *IDW Verlautbarungen* oder andere Veröffentlichungen nur bedingt auf mündliche Aussagen stützen können, die nicht für jeden nachprüfbar veröffentlicht worden sind. Ferner bedarf jede Art der Veröffentlichung einen gewissen zeitlichen Vorlauf: nach der Auswertung von Gesetzen sowie anderen Informationen und deren schriftlicher Niederlegung durch das zuständige Gremium des IDW durchlaufen die Veröffentlichungen einen vorgegebenen öffentlichen Verabschiedungsprozess. Dieses Verfahren dient der Qualitätssicherung und zugleich der allgemeinen Akzeptanz. Daneben beansprucht auch die technische Umsetzung der Veröffentlichung Zeit.

Vor dem Hintergrund der offenen Fragen (z.B. zur Behandlung der Personalkosten im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen in der Bruttowertschöpfungsrechnung) hatte das IDW ursprünglich die Absicht, die Aktualisierung des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit*

Seite 3/3 zum Schreiben vom 06.05.2019 an Herrn Bittner, BAFA, Eschborn

der Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017 im Antragsjahr 2019 (IDW PH 9.970.10) zurückzustellen, bis das o.g. Merkblatt und das Hinweisblatt des BAFA veröffentlicht sind. Aufgrund des engen Zeitplans hatte sich das IDW entschieden, nicht weiter abzuwarten und den *IDW PH 9.970.10* für das Antragsjahr 2019 allein auf Basis der gesetzlichen Regelungen anzupassen. Nunmehr wurde zeitgleich mit der Verabschiedung des *IDW PH 9.970.10* das „BAFA-Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2019“ veröffentlicht und konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, darauf hinzuwirken, dass die Merk- und Hinweisblätter ab dem Antragsjahr 2020 frühzeitig veröffentlicht werden, damit die Antragsteller und deren Prüfer ausreichend Zeit haben, sich auf die Antragstellung und deren Prüfung vorzubereiten. § 6b Abs. 6 Satz 3 EnWG sieht hierfür z.B. eine gesetzliche Frist von sechs Monaten vor dem Bilanzstichtag des zu prüfenden Kalenderjahres vor, bis zu der evtl. ergänzende Prüfungsschwerpunkte von der zuständigen Regulierungsbehörde festzulegen sind.

Gerne stehen wir dem BAFA – wie in der Vergangenheit – für einen konstruktiven Austausch zur Lösung dieser Mammutaufgabe zur Verfügung.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat III B 2, übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Sack

Viehweger, WP StB
Fachreferentin